

BEDINGUNGEN FÜR „SUSTIDO“ GENUSSSCHEINE DER SUSTIDO GMBH

(Genussrechte unter sinngemäßer Anwendung des § 174 AktG)

Die SUSTIDO GmbH, FN 578044s, Wien („Gesellschaft“) gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital bis zu einem Gesamtbetrag von € 4.960.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen neunhundertsechzigtausend) Genussrechte zu den nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Genussrechtskapital, Genussrechte

1. Das Genussrechtskapital ist eingeteilt in höchstens 40 untereinander gleichberechtigte Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils € 124.000,00. Es müssen so viele Genussrechte gezeichnet werden, dass der Anlagebetrag insgesamt € 4.960.000,00 ergibt.
2. Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in dem die Genussrechte mit ihrem Nennbetrag unter Bezeichnung des Berechtigten nach Namen und Wohnort/Sitz eingetragen sind. Jedem Genussrechtsinhaber wird auf Verlangen Einsicht in das Genussrechtsregister gewährt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister eingetragen ist.
3. Die Genussrechte lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers.
4. Die Genussrechte können nur mit Zustimmung der Gesellschaft verkauft und übertragen werden. Überträgt ein Genussrechtsinhaber seine Genussrechte auf seinen Ehepartner oder Lebensgefährten oder seiner Abkömmlinge, so hat die Gesellschaft die Zustimmung zu erteilen. Im Übrigen darf die Gesellschaft die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
5. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderung in der Anschrift, des Namens sowie andere für die Verwaltung der Genussrechte erhebliche Daten unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.
6. Die Gesellschaft kann mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber leisten.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

1. Der Erwerb der Genussrechte erfolgt auf Grundlage und unter Anwendung des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) und der darauf basierenden Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung (AltF-InfoV), die Mindestanforderungen zu Inhalt und Umfang des an die Anleger

auszugebenden Informationsblattes enthält.

2. Genussrechte können von professionellen, semiprofessionellen, juristischen Personen und Privatanlegern erworben werden. Privatanleger haben vor Erwerb der Genussrechte der Emittentin gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie über die für die gegenständliche Anlage erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und das Informationsblatt, insbesondere die darin enthaltenen Risikohinweise vollumfänglich verstanden haben.
3. Der Erwerb der Genussrechte erfolgt durch Zeichnungserklärung gemäß beigefügtem Zeichnungsschein und Annahmeerklärung durch die Gesellschaft auf dem Zeichnungsschein.

§ 3 Gewinnbeteiligung

1. Das durch die Ausgabe der Genussscheine erworbene Kapital wird ausschließlich zur Finanzierung der Immobilien-Projekte in Traiskirchen, Niederösterreich, und Hackenberg, Wien, herangezogen. Die angebotenen Genussscheine sind ab Zeichnung des Genussscheines nach Erreichen des Gesamtvolumens an Genussrechtskapital in Höhe von € 4.960.000,00 gewinnabhängig und mit Zinsberechtigung ausgestattet. Eine jährliche Verzinsung in Höhe von 1 % wird garantiert durch eine sog. „Non Performance Garantie (NPG)“ der AUCTUS Capital S.A. in Luxemburg. Die darüber hinaus gehende, jährliche Dividende beträgt bis zu 4 %.
2. Es besteht eine Kapitalgarantie in Höhe von 100 %, die ebenfalls durch eine sog. „Non Performance Garantie (NPG)“ der AUCTUS Capital S.A. in Luxemburg gewährt wird.

§ 4 Verlustbeteiligung

Die Genussrechtsinhaber sind am Verlust der Gesellschaft in der Weise beteiligt, dass ein Jahresfehlbetrag auf die Genussrechtsinhaber im Verhältnis der Nominalbeträge der ausgegebenen Genussrechte verteilt wird. Eine Nachschusspflicht der Genussrechtsinhaber besteht nicht.

§ 5 Dauer, Rückzahlung, Kündigung

Die Laufzeit der Kapitalanlage beträgt 36 Monate. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zzgl. einer Dividende in Höhe von bis zu 15 %. Eine vorzeitige Kündigung während der Vertragslaufzeit durch den Genussrechtsinhaber oder die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Abgrenzung zu den Gesellschafterrechten

Die Genussrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder einen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Wien, am 17.08.2022



SUSTIDO GmbH, FN 578044s

vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Kovaliova